

# DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de)

MÄRZ 2018

- Spitzingseekongress 2018 ■ Das Fingerspitzengefühl ■ Hil-bei-fe?
- Gemeinsame oberbayerische Obleuteversammlung am 21.02.2018
- Merkblatt des ZBV Oberbayern Patienteninfo für Beihilfeberechtigte in Bayern ■ Offener Brief wegen Telematikinfrastuktur ■ Immer wieder Laborkosten ■ Höhere ZFA-Ausbildungsvergütungen ab April 2018
- Austausch zwischen Ausbildungspraxen und Berufsschule
- Ausbildung zum Brandschutzhelfer ■ Interview mit Dr. Helmut Hefele



# Spitzingseekongress 2018

## INHALT

<b>Spitzingseekongress 2018</b>	<b>2</b>
<b>Das Fingerspitzengefühl</b>	<b>4</b>
<b>Hil-bei-fe?</b>	<b>5</b>
<b>Gemeinsame oberbayerische Obleute- versammlung am 21.02.2018</b>	<b>6</b>
<b>Merklblatt des ZBV Oberbayern Patienteninfo für Beihilfegerechtigte in Bayern</b>	<b>7</b>
<b>Offener Brief wegen Telematikinfrastruktur</b>	<b>8</b>
<b>Immer wieder Laborkosten</b>	<b>9</b>
<b>Info ZBV direkt der BLZK 15.02.2018 Höhere Ausbildungsvergütungen ZFA ab April 2018</b>	<b>10</b>
<b>Austausch zwischen Ausbildungspraxen und Berufsschule</b>	<b>10</b>
<b>Brandschutzhelferkurs in Schweitenkirchen</b>	<b>11</b>
<b>Interview mit Dr. Hefe</b>	<b>13</b>
<b>Seminarübersicht ZBV Oberbayern</b>	<b>15</b>
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärzte	
– Prüfungsvorbereitung zur Sommerabschlussprüfung	
– Fit für die Sommerprüfung 2018	
– ZMP Refresher	
– ZMP Refresher Anmeldeformular	
– Übungen zu BEMA/GOZ	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Nachgefragt Freidbrück – Quiz-Lösung	
<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>23</b>
– Jugendarbeitsschutzgesetz und Zwischenprüfung	
– Wie entsteht der „Bezirksverband“	
– Meldeordnung BLZK für ZBV Oberbayern	
<b>Obmannsbereiche</b>	<b>24</b>
<b>Verschiedenes</b>	<b>25</b>
– Auf Westeuropa-Kreuzfahrt: Ein Abstecher nach Cádiz	

Am 20. Januar konnte der ZBV Oberbayern mit dem 40. Winterkongress ein kleines Jubiläum feiern und hatte dazu vier hochkarätige Referenten geladen.

Prof. Dr. Klaus Benner, Emeritus aus dem Anatomischen Institut der LMU, eröffnete mit der Einführung in die spezielle Anatomie des menschlichen Kopfes und wies besonders auf die Risiken in der oralen Chirurgie hin.

Anschließend befassten Prof. Dr. Dr. Karl A. Schlegel, MKG-Chirurg und Prof. Dr. Stephan Ihrler, Oralpathologe, in München die Interessierten Zuhörer mit Klinik und Histologie der Mundschleimhaut-, Kieferknochen- und Speicheldrüsenkrankungen.

Parallel zu den Hauptvorträgen brachte Frau Dr. Catherine Kempf, Fachärztin für Anästhesiologie, den Praxismitarbeiterinnen die „Kardialen Risikopatienten in der Zahnarztpraxis“ näher.

Prof. Ihrler thematisierte zunächst die Missverständnisse und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Pathologen. V.a. müsse ein ausreichend großes Präparat mit klinischen Informationen, am besten Photographien und genauer Lokalisationsangabe versehen sein. Diskrepanzen und Widersprüche in der Terminologie („Granulom“, „Leukoplakie“, etc.) erschweren die ohnehin geringe Kommunikation. Das Ziel sollte sein, primär in der Klinik und primär in der Pathologie entstehende Fehldiagnosen zu vermeiden. Mit vielen Fallbeispielen zeigten Ihrler und Schlegel unter Einbeziehung des Publikums anschließend die Schwierigkeit der Diagnostik.

Den Beginn machten die diversen Ausprägungen der Lippen-Entzündungen – Cheilitis, zum Herpes, verschiedenen Allgemeinerkrankungen mit Lippenbeteiligung bis hinzu Basaliom und Carcinom. Hier waren natürlich die operativen Therapieoptionen besonders gefragt.

Viel differenzierter ist das Auftreten von Mundschleimhautrekrankungen, deren initiales Stadium häufig bei fehlender Methodik der Untersuchung der Mundhöhle durch den Zahnarzt übersehen werden.

Schlegel zeigte hier eindrucksvolle klinische Erscheinungsbilder von verschiedenen „metabolischen Störungen“, vom Lichen planus bis zu einfachen benignen Neoplasien, wie z.B. auch dem Rhabdomyom.

Bereits hier spielt die zusätzliche radiologische Diagnostik mit CT/DVT eine zunehmend wichtige Rolle.

Breiten Raum nahmen dann die Leukoplakien und ihre Differentialdiagnosen bis hin zu den Präkanzerosen in Klinik und histologischer Betrachtung durch Ihrler ein.

In unklaren Fällen, v.a. nach Reizausschluss ist eine Biopsie angezeigt.

Maligne Tumoren wie das Plattenepithelcarcinom oder die Melanome der Mundschleimhaut erzwingen radikales chirurgisches Vorgehen, wie Schlegel mit einigen Patientenfällen und Therapieoptionen aus der Erlanger Klinik verdeutlichte.

Anschließend wurden enossale pathologische Veränderungen vorgestellt.

Einfache odontogene Zysten wurden der Keratozyste, der Fibrösen Dysplasie radiologisch und histologisch gegenübergestellt. Während sich die Differenzierung gegenüber benignen Knochentumoren relativ einfach darstellt, wird es erheblich schwieriger die Abgrenzung zu bösartigen Primärtumoren oder Metastasen zu treffen.

Aber auch eine Bisphosphonattherapie kann zu massiven Veränderungen des Knochenstruktur bis hin zu Nekrosen führen.

Dies führte zum einen Exkurs mit der Thematik des „Risikopatienten“, v.a. des alten Patienten in der zahnärztlichen



Einleitung ZA Berger



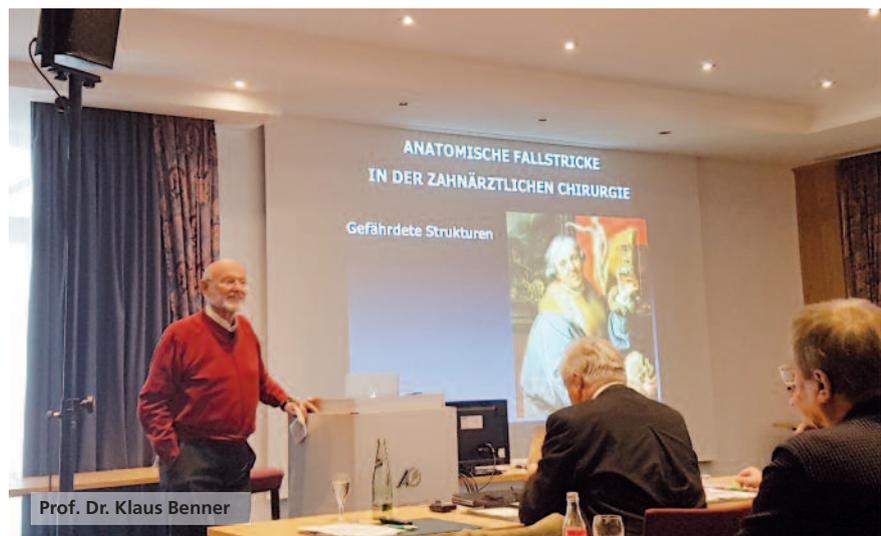
Dr. Schubert als Seminarleiter

Praxis. Die Folgen der chronische Nierensuffizienz und des Diabetes mellitus und ihrer Medikationen mit Gerinnungs- und Heilungsstörungen nach oralchirurgischen Eingriffen seien hier an erster Stelle erwähnt. Schlegel stellte hier auch die aktuellen Medikamente in der Antikoagulantientherapie in ihrer Wirkweise vor.

Diese umfassende Abhandlung der aktuell notwendigen Kenntnisse aus Oralpathologie und Pharmakologie gab dem Jubiläumskongress seine besondere Wertigkeit.

Dem stand auch das „soziale Rahmenprogramm“ mit der traditionellen Hüttenwanderung inkl. Schlittenabfahrt, dem Eisstockturnier und dem Galadiner mit Live-Band „Jump5“ nicht nach.

**Dr. Martin Schubert**



Prof. Dr. Klaus Benner



Interessiertes Auditorium

# Das Fingerspitzengefühl



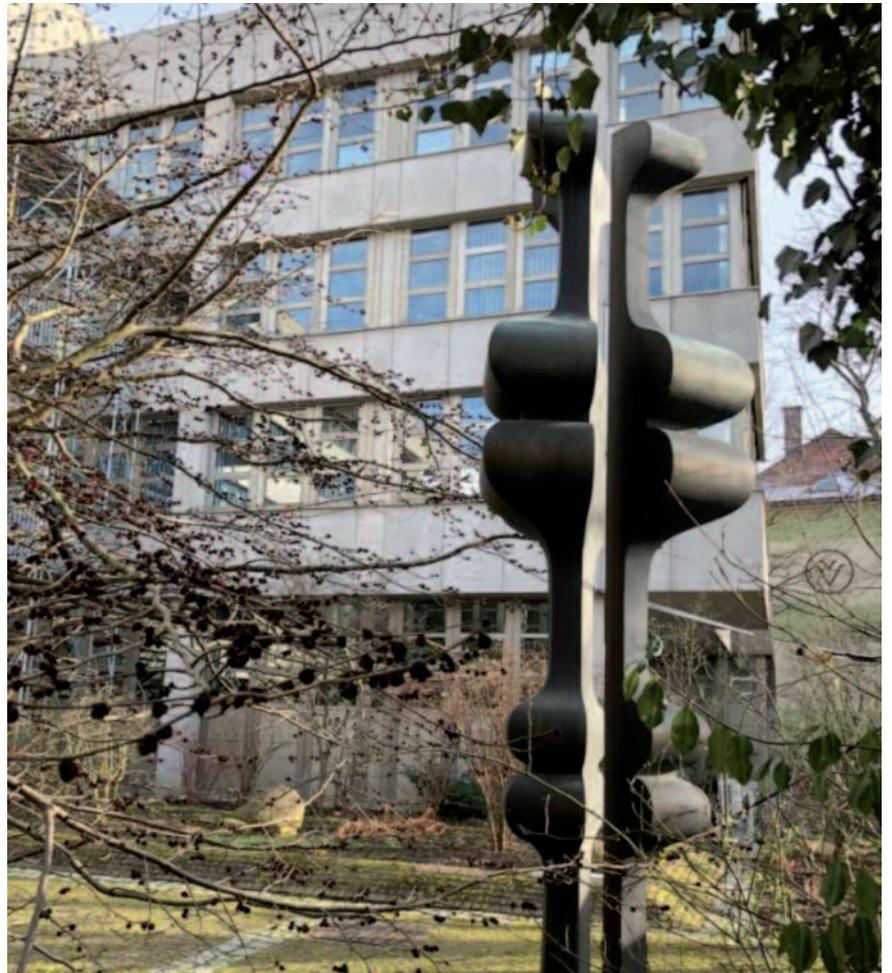
Dr. Klaus Kocher

**A**ls Zahnärzte benötigen wir in der Ausübung unseres Berufes ein hohes Maß an Feingefühl sowohl im Umgang mit Patienten als auch bei der praktischen Ausübung unseres Berufes. Von daher sind wir sensibilisiert auf einen fürsorglichen Umgang mit der uns anvertrauten Körperregion und dem gesamten Patienten.

Seh ich mir aber den Briefverkehr in den unterschiedlichen Mailgruppen in Oberbayern an, der ja im Wesentlichen nur von ganz wenigen Protagonisten bestritten wird, so meint man sich oft zurückversetzt in das Gallische Dorf von Asterix & Obelix, wo man mit Hinkelsteinen aufeinander wirft und mit Leidenschaft Kollegen herabsetzt und beschimpft.



Oft sind jedoch die beschriebenen Vorgänge nur subjektiv und halbwegs dargestellt und sollen vor allem dem Ego des Schreibers dienen. Anscheinend meinen diese Kollegen, dass sie im Besitz des Zaubers sind, der alle Probleme der



Zahnärzteschaft in Politik, Gesellschaft und auch im zahnärztlichen Innenverhältnis löst.

So schön es ist, in einer anachronistischen Welt zu verharren, so wenig erfolgreich ist diese Denkart im Hinblick auf die komplexen Strukturen und Aufgaben vor denen die Zahnärzte/innen in Gegenwart und Zukunft stehen.



Der Lauf politischer Meinungsfindung wird nicht in separatistischen Zirkeln sondern in großen Gefügen gefunden. Um erfolgreich zu sein für unseren Berufsstand, ist es eben nicht die Zeit den absoluten Individualismus zu leben, sondern es ist vielmehr notwendig einen großen berufspolitischen Block den Anfeindungen unserer Existenz (nämlich unserer Berufsausübung) entgegen zu stellen.

So sind wir in Bayern gegenwärtig dank dem Fingerspitzengefühl der Zahnärzte/innen in der glücklichen Lage, dass durch Geheiß der Wähler unsere drei bedeutendsten beruflichen Institutionen (KZVB, BLZK und FVDZ) mit einer Stimme sprechen, wodurch das Dreisäulendenkmal im Hof des Zahnärztheuses wieder zu neuem Leben erwacht ist.

Ihr Dr. Klaus Kocher

# Hil-bei-fe?

## GOZ, Beihilfe, BEMA, Telematik-Infrastruktur, EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DGSVO), Gematik – Telematik – VSDM, Bürgerversicherung, EGO und weiteres Ungemach ?

Wenn man viele Stunden vor dem Bildschirm die Winterolympiade 2018 geschaut hat, mag man vielleicht meinen, dass es tatsächlich „Hil-bei-fe“ statt „Beihilfe“ heißt. Doch Spass beiseite, das Thema „Pauschale Nichtakzeptanz von nach §5 GOZ korrekten Begründungen für höhere Steigerungsfaktoren“ durch die Beihilfe in Bayern beschäftigt die bayerischen Beihilfberechtigten wie auch die bayerischen Zahnarztpraxen aktuell in erheblichem Ausmass.

Dr. Niko Güttler und Dr. Peter Klotz haben nun zusammen das mittlerweile dritte Merkblatt des ZBV Oberbayern zu dieser sehr ungunstigen Thematik erarbeitet. Es soll letztlich dem Beihilfberechtigten die Sachverhalte darlegen und damit den Zeitaufwand der Gespräche in der Zahnarztpraxis ggf. zu vermindern helfen.

Das neue Merkblatt findet sich anschließend in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“ wie auch auf der Homepage des ZBV Oberbayern [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de).

Grundsätzlich muss man feststellen, dass das, was viele schon vor mehr als 20 Jahren sagten, immer mehr Gültigkeit erlangt: Das medizinisch (und auch natürlich zahnmedizinisch) Machbare hat das solidarisch bzw. durch Steuergelder finanzierbare überholt!

Viele haben den Eindruck, dass die „schöne, neue Welt“ von immer mehr bürokratischen Vorgaben rund um die Zahnarztpraxis nur den Blickwinkel dafür verstellen soll, dass die Honorierung zahnärztlicher Leistungen nicht mehr zeitgemäß ist. Im gleichem Atemzug soll der Zahnarzt / die Zahnärztin aber immer mehr Geld für Aussendarstellung (z.B. auch ggf. fragwürdige „Premiengliederschäften“ bei diversen „Bewertungsportalen“) ausgeben, um „mitspielen“ zu können. Das kann so nicht funktionieren.

Der ZBV Oberbayern hat schlicht die Aufgabe, als Interessenvertretung aller ober-

bayerischen Zahnärzte und Zahnärztinnen diese Sachverhalte und deren Konsequenzen klar zu benennen. Dies wurde in der Vergangenheit sehr ernst genommen und sollte auch zukünftig so erfolgen.

### „Spielregeln“

Wir alle erwarten zurecht, dass sich Kostenerstatter (PKVe, Beihilfe, GKV) an die „Spielregeln“, nämlich individueller Versicherungsvertrag bzw. Beihilferichtlinien bzw. SGB V, halten. Aber auch die Körperschaften (ZBV, BLZK, KZVB) müssen sich ebenfalls an die „Spielregeln“ (nach innen und nach außen gegenüber den Mitgliedern) halten.

Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Mitglieder durch Handlungen von Funktionsträgern (ggf. sogar bewußt unter Nutzung unwahrer Tatsachenbehauptungen) materiell benachteiligt werden bzw. gar deren wirtschaftliche Existenz gefährdet wird!

Es kann und darf nicht sein, dass Vorstandsmitglieder von Körperschaften ihre Pflichten bewußt fehlinterpretieren und den Rahmen ihrer Befugnisse verlassen!

Es kann und darf nicht sein, dass Vorstandsmitglieder von Körperschaften z.B. die Rechte der Mitglieder z.B. der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern bewußt ignorieren, indem bezüglich einer korrekt beantragten ausserordentlichen Mitgliederversammlung es der Geschäftsstelle schlicht nicht erlaubt wird, zu dieser einzuladen.

Es kann und darf auch nicht sein, dass Vorstandsmitglieder von Körperschaften glauben, dass für sie eigene „Regeln“ bei Angelegenheiten zur Berufsordnung gelten.

Tatsächlich ist es wichtig, dass ZBV, BLZK, KZVB am besten gemeinschaftlich handeln, jedoch wird dies am nachhaltigsten funktionieren, wenn möglichst viele „kluge Köpfe“ zusammenarbeiten. Diese müssen nicht zwingend alle in „einer Partei“ sein, solange sie alle die Belange der

Zahnärztinnen und Zahnärzte an vorderster Stelle im Blick haben. Was aber ganz schädlich ist, sind autoritäre oder gar autokratische Strukturen, die schlicht nicht mehr zeitgemäß sind.

**Dr. Peter Klotz,  
Germering**



Dr. Peter Klotz

# Gemeinsame oberbayerische Obleuteversammlung am 21.02.2018

Am 21.02.2018 fand die gemeinsame oberbayerische Obleuteversammlung von der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB und des ZBV Oberbayern in den Räumen des neuen Verwaltungsgebäudes der BLZK in München statt.

Andreas Mayer, Peter Knüpper (beide Geschäftsführer der KZVB), Dr. Rüdiger Schott, ZA Christian Berger (beide Hauptamtliche Vorsitzende der KZVB und Präsidenten der BLZK), Dr. Manfred Kinner (weiterer Hauptamtlicher Vorsitzender der KZVB) sowie Ass. Jur. Sven Tschöpe LL.M. (Hauptgeschäftsführer der KZVB) führten die TeilnehmerInnen durch eine sehr umfangreiche und aktuelle Tagesordnung, wobei die Diskussion zu allen Tagesordnungspunkten nicht zu kurz kam.

## KZVB-Themen

Besprochen und diskutiert wurden der AOK-Vertrag der KZVB für 2017 und 2018, wobei es durchaus unterschiedliche Auffassungen dazu gab. Ferner wurden mögliche zukünftige HVM's diskutiert, sicherlich ein spannendes KZVB-Thema für die nahe Zukunft.

Die Fortbildungsaktivitäten (auch künftig geplante) der KZVB wurden den Obleuten, die ja schliesslich sehr wichtige Mediatoren der Körperschaften hin zum einzelnen Zahnarzt / zur einzelnen Zahnärztin sind, eingehend erläutert.

Zum „heissen“ Thema Telematikinfrastruktur (TI) gab es wichtige Anregungen. Vor allem das Thema „Zuschuss zur Einrichtung in den Praxen“ wurde eingehend und eben auch kritisch beleuchtet.

Die Themen „Dialogtage der KZVB“ (mit Schwerpunkten „Heilmittelverordnung“ und „Abrechnungsmappe online“ der KZVB) kamen ebenfalls nicht zu kurz.

Auch Fragen der Obleute wurden beant-

wortet, so z.B. die Info, dass es für die geplanten BEMA-Nrn. für „Zahn- und Prothesenreinigungsmassnahmen“ bei Senioren noch keine Bewertungen gibt.

Auch wurde erläutert, dass es keine Akkreditierung für die Obleute mehr gibt. Vorschläge für die Entschädigung der Arbeit der Obleute sowie für die Teilnahme an der jährlichen oberbayerischen Obleuteversammlung wurden diskutiert.

## BLZK-Themen bzw. Themen des ZBV Oberbayern

Die Entstehungsgeschichte des neuen „Haus der bayerischen Zahnärzte“ wurde von Herrn Peter Knüpper in aller Kürze erklärt, der neue Hauptgeschäftsführer der BLZK, Herr Ass. Jur. Sven Tschöpe LL.M. wurde vorgestellt und er selbst sagte manches zu seiner Person.

Das „heisse“ Thema „Europäische Datenschutzgrundverordnung“ und „Datenschutzbeauftragter“ wurde eingehend besprochen. Es befindet sich aktuell in sehr sachgerechter Bearbeitung durch die BLZK, vor allem hinsichtlich der notwendigen Konsequenzen für die Zahnarztpraxen. Letztlich sollte man wohl auch hier nicht vorschnell unternehmerische Entscheidungen treffen, sondern auf Aktuelles aus der BLZK warten. Dennoch ist es wichtig, dass die Praxen grundsätzlich über das Thema „Datenschutz“ Bescheid wissen.

Die GOZ und der nunmehrige 30-jährige Punktwertstillstand nahmen großen Raum in der Diskussion ein. Die aktuelle GOZ-Analyse sowie der Honorarvergleich beschreibungsidentischer Leistungen in GOZ und BEMA zeigt uns allen ferner, dass wir beim Thema Honorargestaltung in der GOZ in den Praxen noch deutlich aktiver sein dürfen / müssen, wobei wir in Bayern da durchaus schon gut „aufgestellt“ sind. In den Tipps waren sich alle TeilnehmerInnen weitgehend einig.

Das aktuelle „Ungemach“ der Erstattungs-

kürzungen bei der bayerischen Beihilfe wurde eingehend beleuchtet, wobei die Merkblätter des ZBV Oberbayern hier einhellig als sehr positiv bewertet wurden.

Zum Abschluss der Veranstaltung erfolgte ein Imbiss sowie kollegialer Austausch im Foyer im Erdgeschoss und es gab die Möglichkeit eines geführten Rundgangs durch das neue Verwaltungsgebäude der BLZK.

Insgesamt eine sehr gelungene Veranstaltung.

**Dr. Peter Klotz,  
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern**

# Patienteninformation zu Erstattungsproblemen von zahnärztlichen Liquidationen für Beihilfeberechtigte in Bayern



Seit Frühjahr 2017 kommt es leider regelmäßig zu Erstattungsproblemen von zahnärztlichen Liquidationen bei der Bayerischen Beihilfe. Hier werden meist Begründungen zu Faktorerhöhungen über 2,3-fach nicht anerkannt und einfach gekürzt. Hintergrund ist eine Intervention des Bayerischen Rechnungshofs gegenüber den Bayerischen Beihilfestellen mit der Aufforderung, Faktorerhöhungen über 2,3-fach sehr kritisch zu überprüfen.

Nach abgeschlossener zahnärztlicher Behandlung erhalten Sie eine Liquidation nach den Vorgaben der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte). Bei gebührenrechtlich korrekter Liquidation nach GOZ und entsprechender Leistungserbringung ist diese zunächst zur Zahlung durch den Patienten fällig (unabhängig von einer Erstattung durch Kostenträger wie Private Krankenversicherung und/oder Beihilfe).

Doch was gilt für die Erstattung der zahnärztlichen Liquidation durch die Beihilfe? Zunächst gibt es je nach Art der Beihilfe unterschiedliche Beihilferichtlinien, die für die Erstattung der zahnärztlichen Liquidation maßgeblich sind.

Auch gibt es Runderlasse der zuständigen Ministerien, die ggf. rechtswirksam für die Erstattung der zahnärztlichen Liquidation sind. Diese Richtlinien oder Erlasse sind jedoch dem Zahnarzt nicht immer bekannt und für ihn auch nicht relevant. Bindend für den Leistungserbringer ist die GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte), welche vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen wurde. Die vom Gesetzgeber festgelegten Regelungen für die seitens der Beihilfe strittigen Faktorerhöhungen finden sich im §5 GOZ:

„§5 Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der

Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; die Rundung ist erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor nach Satz 1 vorzunehmen.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.“

Zur Erläuterung: Ein weitverbreiteter Irrglaube ist, dass der 2,3-fache Satz dem 2,3-fachen des Honorars der gesetzlichen Versicherung entspricht – dem ist nicht so. Der 2,3-fache Gebührensatz ist der Durchschnittssatz und liegt in Euro ausgedrückt häufig unter dem Satz der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies liegt u. a. daran, dass die meisten zahnärztlichen Leistungen in der GOZ seit 1988 unverändert bewertet sind, wohingegen das Honorar in der gesetzlichen Krankenversicherung jährlich an die Inflation bzw. Grundlohnsumentensteigerung angepasst wird.

Aus Sicht des ZBV Oberbayern muss jede GOZ-Liquidation seitens der Beihilfe individuell geprüft werden und eine GOZ-konforme Begründung muss letztlich entsprechend den Beihilferichtlinien auch erstattet werden. Eine pauschale Kürzung auf den 2,3-fachen Satz ist nicht zulässig.

Schließlich hat das Thema auch eine grundsätzliche Komponente. Der „Dienstherr“ des Beihilfeberechtigten, also der Staat bzw. hier der Freistaat Bayern, hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beihilfeberechtigten und muss deren anfallende Gesundheitskosten angemessen erstatten.

Gerade wenn die private Krankenversicherung Begründungen für Steigerungsfaktoren größer 2,3 bis hin zu 3,5 akzeptiert und die Beihilfe hier nur verkürzt erstattet, entsteht eine „Schieflage“.

Wie Sie dem §5 GOZ entnehmen können, sind Zahnärzte bei Behandlungen mit überdurchschnittlicher Schwierigkeit oder überdurchschnittlichem Zeitaufwand oder auch bei besonderen Umständen bei deren Ausführung berechtigt, den Faktor entsprechend anzupassen. Während diese vom Gesetzgeber vorgesehene Abrechnungsrichtlinie seit Jahrzehnten von den privaten Krankenversicherungen und den Beihilfestellen problemlos anerkannt worden ist, lehnen nunmehr seit Frühjahr 2017 viele bayerische Beihilfestellen Abrechnungen über dem 2,3fachen Faktor meist pauschal ab.

Auf Nachfrage wird oft mitgeteilt, dass schwierigere und aufwendigere Behandlungen normal sind und deswegen eine Faktorerhöhung nicht anerkannt wird. Diese neue Erstattungspraxis ist jedoch nicht mit der GOZ vereinbar und nach Meinung des ZBV Oberbayern nicht rechtens.

Diese Erstattungsprobleme gibt es unserer Kenntnis nach außer in Bayern kaum noch im restlichen Bundesgebiet. Angesichts voller bayerischer Kassen und dem immensen Geldabfluss aus Bayern infolge des Länderfinanzausgleichs, stößt diese unnötige Schlechterstellung gerade von bayerischen Beamten auf völliges Unverständnis.

Der Beihilfeberechtigte kann bekanntlich

gegen den Beihilfebescheid Widerspruch einlegen und somit einen rechtsmittelfähigen Bescheid erwirken. Hier sind die jeweils im Beihilfebescheid genannten Fristen zu wahren.

Auch die Frage des Beihilfeberechtigten z.B. nach dem Erlass des entsprechenden Ministers, der die konkrete Ablehnung einer nach §5 GOZ korrekten Begründung beinhaltet, ist zulässig.

Ferner ist eine Beschwerde beim zuständigen Staatsministerium für Finanzen sinnvoll, da sich diese neue Erstattungspraxis der Beihilfen im „Testlauf“ befin-

det. Wichtig wäre ebenfalls sich Unterstützung beim Beamtenbund o.ä. Institutionen zu holen und diese für das Thema zu sensibilisieren. Sollte diese neue Erstattungspraxis auf wenig Widerstand bei den bayerischen Beamten stoßen, wird sich diese Schlechterstellung wohl dauerhaft bei der bayerischen Beihilfe etablieren.

Sollte ein Widerspruch gegen den Beihilfebescheid erfolglos sein, kann der Beihilfeberechtigte beim zuständigen Verwaltungsgericht gegen diesen Bescheid klagen.

Auch kann der Beihilfeberechtigte, gera-

de bei umfangreicheren Behandlungen, beim Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan verlangen, damit er von möglichen Erstattungskürzungen durch die Beihilfe (gleichgültig ob unberechtigt oder berechtigt) schon im Vorfeld der Behandlung Kenntnis erlangt. Meist bieten Zahnärzte diesen Heil- und Kostenplan schon von selbst an, da es immer wieder „Erstattungsprobleme“ mit der Beihilfe gibt und der Zahnarzt die konkrete Erstattungspraxis der konkreten Beihilfestelle schlicht gar nicht kennen kann, da es eine Vielzahl von Beihilfebereichen mit ggf. unterschiedlichen Erstattungsverfahren gibt.

## Offener Brief an die Vorstände der KZBV und der KBV



Dr. Niko Güttler

**S**ehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, die vom Gesetzgeber beschlossene Einführung der neuen eGK und der Anbindung der Arzt- und Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur (TI) ist nun im Gange. Es war ein sehr holpriger und nicht ausgereifter Start. So gab es lange Zeit keinen von der Gematik zugelassenen Anbieter für die benötigten Komponenten und bis vor kurzem nur einen einzigen

zertifizierten Anbieter. Nicht ohne Grund wurde mit Zustimmung des Bundesrats die Frist zur Anbindung aus dem E-Health-Gesetz um ein halbes Jahr auf Ende 2018 verschoben. Viele Kollegen und Verbände sehen auch diesen Zeitplan sehr kritisch und als sehr ambitioniert an.

Für die niedergelassenen Kollegen werden ferner, auch unter den oben genann-

ten Gesichtspunkten, die Modalitäten zur Refinanzierung der für ihre Praxen entstehenden Kosten sehr kritisch betrachtet. So ist für die niedergelassenen Kollegen nicht ersichtlich, weswegen die gezahlten pauschalen Beträge zeitlich gestaffelt und vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Technik abhängig sind. Hintergrund für die zeitlich gestaffelte Erstattungspauschale war die Erwartung des GKV-SV, dass mit steigenden Anbieterzahlen die Preise für die Erstausrüstung fallen werden. Dem ist leider nicht so. Weder gibt es viele Anbieter auf dem Markt, noch haben sich die Preise für Konnektoren und Kartenterminals seit Beginn des Rollouts verändert.

Derzeit tragen somit die Praxen das finanzielle Risiko und den einhergehenden finanziellen Ausfall aus dem unzulänglichen Start des Rollouts. Während noch viele KZVen und KVen zum Abwarten raten, sinken stetig mit jedem Quartal die Erstattungspauschalen. Dieser unnötige zeitliche und finanzielle Druck auf die Praxen ist weder nachvollziehbar noch ange-

messen. Für den nicht absehbaren Fall, dass die Anschaffungskosten der neuen Technik doch noch nachgeben erstatten die KZVen und KVen sowieso nur die tatsächlich entstandenen Kosten wenn diese unter den der Pauschalen liegen.

Ferner ist für die niedergelassenen Kollegen nicht ersichtlich weswegen sie in irgendeiner Weise an diesem höchst umstrittenen Projekt finanziell beteiligt werden sollen.

Daher fordern wir die KZBV und die KBV auf erneut mit dem GKV-SV in Verhandlungen zu treten und die Abschaffung der zeitlichen Staffelung der Erstattungspauschalen und die Erstattung der vollen Pauschalen (Stand viertes Quartal 2017) über den gesamten Zeitraum des Rollouts zu erwirken.

Mit kollegialen Grüßen

**Dr. Niko Güttler**  
**Zahnarzt, Obmann Landkreis Freising**

# Immer wieder Laborkosten

Bezüglich der Laborkosten nach § 9 GOZ gibt es leider sehr häufig sog. „Erstattungsärger“.

Zunächst ist für die Berechnung privater zahntechnischer Leistungen § 9 GOZ einschlägig:

## **§ 9 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen**

*(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.*

*(2) Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxiseigenen Labors über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 1000 Euro überschreiten. Für Behandlungen, die auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans für einen Behandlungszeitraum von mehr als zwölf Monaten geplant werden, gilt Satz 1 nur, sofern voraussichtlich bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten Kosten von mehr als 1.000 Euro entstehen. Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern. Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 vom Hundert zu erwarten, hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.*

Für die Berechnung privater zahntechnischer Leistungen gibt es also keine explizite „Gebührenordnung“ oder „Taxe“.

Die Kosten der als Auslagen nach § 9 GOZ berechneten private zahntechnischen Leistungen müssen lediglich „tatsächlich entstanden“ und „angemessen“ sein.

Für die Erstattung korrekt berechneter privater zahntechnischer Leistungen gibt es aber eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragsgestaltungen (z.B. eben auch sog. „Sachkostenlisten“, die rechtswirksam vereinbart werden müssen) zwischen der jeweiligen Privaten Krankenversicherung und dem Versicherten. Ferner gibt es seitens der vielen Beihilfestellen entsprechende Beihilferichtlinien zur Erstattung von Laborleistungen. Diese Vielzahl der unterschiedlichen Vertragsgestaltungen bzw. Beihilferichtlinien betreffend der Erstattung zahnärztlicher Laborleistungen kann der Zahnarzt / die Zahnärztin gar nicht im Einzelnen kennen.

Letztlich kann nur durch einen konkreten Laborkostenvoranschlag, den der Versicherte bzw. der Beihilfeberechtigte mit dem Verlangen nach konkreter Erstattungszusage bei seinem Kostenerstatter einreicht, in etwa geklärt werden, mit welcher Erstattung der voraussichtlichen Laborkosten der Versicherte bzw. der Beihilfeberechtigte „rechnen“ kann.

Dennoch gibt es bei der Erstattung der zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ sehr häufig sog. „Erstattungsärger“, da oft nicht wirklich klar ist, ob die Erstattung der zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ tatsächlich entsprechend dem individuellen Versicherungsvertrag bzw. der entsprechenden Beihilferichtlinien erfolgte. Da hilft häufig nur die juristische Klärung.

Ärger entsteht aber auch durch die Versuche einzelner PKVen, bei Einreichung eines privaten Laborkostenvorschlags durch den Versicherten eben dem Versi-

cherten sog. „Partnerlabore“ anzupreisen. So wirkt z.B. der Hinweis einer PKV auf „Kooperationen mit Laboren, welche preisgünstig und qualitativ hochwertig arbeiten“ sowie auf „günstige Preise“ doch sehr peinlich. Laborkosten müssen nach § 9 GOZ angemessen sein und nicht per se „günstig“. Es sollte ferner allgemein bekannt sein, dass allermeistens Preis und Qualität in direkter Proportionalität zueinander stehen und eher nicht in indirekter.

Auch ergibt ein derartiger Hinweis keinen Sinn, da man per se nicht von der identischen Laborleistung ausgehen kann. Eine merkwürdige „Strategie“.

## **Dr. Peter Klotz, Germering**

*Nachdruck aus [www.zaend.de](http://www.zaend.de) vom 29.01.2018*



Dr. Peter Klotz

# Höhere ZFA-Ausbildungsvergütungen ab April 2018

## Bayerische Landeszahnärztekammer passt Empfehlungen an

**M**ünchen – Um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten, hat die Bayerische Landeszahnärztekammer ihre Empfehlungen für Ausbildungsvergütungen angepasst. Der Vorstand der BLZK folgte damit entsprechenden Forderungen aus dem Berufsstand.

Die neue Vergütungsregelung der BLZK ist eine bayernweite Basisempfehlung. Ab 1. April 2018 gelten folgende Beträge:

1. Ausbildungsjahr: 730 Euro (bisher: 610 Euro)
2. Ausbildungsjahr: 770 Euro (bisher: 650 Euro)
3. Ausbildungsjahr: 820 Euro (bisher: 700 Euro)

Der Abschluss einer individuell höheren Ausbildungsvergütung bleibt ausbildenden Zahnarztpraxen selbst überlassen. Mit der Erhöhung der Ausbildungsvergütung sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, Jugendliche für die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) zu gewinnen. Die neuen Vergütungsempfehlungen gelten für alle Ausbildungsverträge, die ab 1. April 2018 geschlossen werden.

### Kein Tarifvertrag in Bayern

Als zuständige Stelle für die Ausbildung kann die BLZK regelmäßig Empfehlungen zur Höhe der angemessenen Ausbildungsvergütung im Ausbildungsberuf ZFA herausgeben, sofern es – wie in Bay-

ern – keinen Tarifvertrag oder alternative Vorschriften gibt. Die letzten Empfehlungen zur Anhebung der Ausbildungsvergütung stammen aus dem Jahr 2013.

### Kontakt:

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK  
Telefon: 089 230211-332  
E-Mail: zahnaerztliches-personal@blzk.de

### Info ZBV direkt der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 15. Februar 2018

# Austausch zwischen Ausbildungspraxen und Berufsschule

## Ausbildergespräch des Zahnärztlichen Bezirksverbands in der Berufsschule II Traunstein

**T**raunstein. In der Staatlichen Berufsschule II Traunstein fand ein Ausbildungsgespräch des Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern (ZBV Obb) mit Zahnärzten aus den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land statt. Initiiert hatte das Gespräch der Obmann des Berchtesgadener Landes, Florian Gierl. Die Berufsschule hatte die Organisation der Veranstaltung übernommen. Schulleiter Wolfgang Kurfer und die Fachbereichsleiterin des Gesundheitsbereichs der Berufsschule, Oberstudienrätin Silvia Leibelt, mit ihren Lehrkräften nutzten die Veranstaltung ihrerseits als Kontaktgespräch mit den Ausbildungspraxen.

Selbst nach einem arbeitsreichen Tag in den Praxen waren der Andrang und das Interesse sehr groß. 27 Zahnärzte aus den beiden Landkreisen nutzten die Gelegen-

heit, um mit dem 2. Vorsitzenden Dr. Peter Klotz, Vorstandsmitglied Gabriele Hager-Jolicoeur und der ZBV-Mitarbeiterin Claudia Mehrtens ins Gespräch zu kommen.

Auf der Tagesordnung standen im Wesentlichen die Klärung ausbildungsrelevanter Fragen und Probleme sowie der rege Austausch zwischen dem ZBV Obb, den Zahnärzten und den Lehrkräften der Berufsschule. Themen waren die Vorstellung der Lernfelder aus dem Rahmenlehrplan und dem Ausbildungsrahmenplan und der Inhalte des Berichtsheftes. Diskutiert wurden außerdem die gemeinsamen Ziele sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Berufsschule und der ausbildenden Zahnarztpraxen aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen. Als wichtig erachtet wurde auch die Kommunikation zwischen der Berufsschule und den ausbil-

denden Praxen. Besprochen wurden ebenfalls die Themen Ausbildungsverträge und Prüfungsanmeldungen.

Im gemeinsamen Gespräch konnten von beiden Seiten aktuelle Probleme dargestellt und mit konstruktiven Anregungen und Optimierungsvorschlägen Lösungswege aufgezeigt werden. Am Ende des Ausbildungsgespräch herrschte gemeinsamer Konsens über den Wert und den Nutzen einer direkten und gelebten Kommunikation zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Berufsschule, weil der Austausch das jeweilige und gegenseitige Verständnis für den dualen Ausbildungspartner befördere. Besonders hervorgehoben wurde von allen Teilnehmer die angenehme Atmosphäre dieser gelungenen Veranstaltung. Bj

**Günter Buthke, Freier Journalist  
Postfach 11 64, 83261 Traunstein**

# Ausbildung zum Brandschutzhelfer

lebe Kolleginnen  
und Kollegen,

gemeinsam bieten wir Ihnen die Möglichkeit ohne großen Aufwand für Sie, Ihre Angestellten zu Brandschutzhelfern auszubilden, damit auch Ihre Praxis bei etwaigen Kontrollen durch das Gewerbeaufsichtsamt gerüstet ist.

Da die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ nicht nur für Großkonzerne sondern auch für Zahnarztpraxen zu unserem Leidwesen seine Wirkung entfaltet hat, hat jede Praxis mindestens fünf Prozent seiner/ihrer Angestellten als Brandschutzhelfer auszubilden. Bitte bedenken Sie, dass bei der Anzahl der auszubildenden Brandschutzhelfer für Ihre Praxis auch der Schichtbetrieb, Abwesenheit einzelner Beschäftigter (z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit) und Personalwechsel zu berücksichtigen sind.

Um dies für Sie möglichst günstig und in seiner Zertifikatsanerkennung erfolgreich anbieten zu können bieten wir den Kurs gemeinsam mit der Feuerwehr Schweitenkirchen an. Die Feuerwehr Schweitenkirchen ist für seine „Brandschutzhelferkurse“ bekannt, weil dort

u.a. „Nahrungsmittel Hipp“ und der Pharmakonzern „Daiichi Sankyo“ seine Brandschutzhelfer ausbilden lässt.

Damit auch Sie mit dem wesentlichen Kapitel 6.2 „Brandschutzhelfer“ aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ vertraut sind, dürfen wir ihnen diesen Passus kurz aufführen:

- (1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.
- (2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätten erforderlich sein.
- (3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwe-

senheit einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel zu berücksichtigen.

- (4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.
- (5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.“ (Quelle: ASR A2.2)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



**Dr. Klaus Kocher**  
1. Vorsitzender ZBV Obb.



**Dr. Andrea Albert**  
Obfrau Eichstätt



**Dr. Thomas Vierling**  
Obmann Ingolstadt



**Dr. Michael Schmiz**  
Obmann  
Neuburg-Schrobenhausen

# Anmeldebogen

**Kursbezeichnung:** Brandschutzhelfer in der Zahnarztpraxis

**Kursdatum:** Freitag, den 13.04.2018 um 15 Uhr

**Kursort:** Feuerwehr Schweitenkirchen  
Woelkestr. 40, 85301 Schweitenkirchen, Tel.: 08444-9246160

**Kursgebühr:** 50 Euro (bitte in bar am Kurstag mitbringen)  
(Quittung wird von der Feuerwehr ausgestellt)

Bitte alle Angaben in Druckschrift und Vollständig

Nachname des Kursteilnehmers	
Vorname des Kursteilnehmers	
Geburtsdatum/-ort	
Handynummer des Teilnehmers	
Name der Praxis	
Anschrift der Praxis	
Telefonnummer der Praxis	
Faxnummer der Praxis	
Praxisstempel	

Verbindliche und schriftliche Anmeldung bis spätestens 08.04.2018 bitte per Fax an:

**Dr. Klaus Kocher, Preysingstr. 18, 85283 Wolnzach,**

**Tel: 08442-3031, Fax: 08442-9559094**

# Interview mit dem Bezirksgruppenvorsitzenden der KZVB in Oberbayern, Dr. Helmut Hefe

**E**s geht nur gemeinsam!

Anfang des Jahres 2017 hat der neue KZVB-Vorstand die Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Bezirksgruppen bestimmt. Um zu erfahren, was sich für die oberbayerischen Zahnärzte innerhalb des Jahres 2017 geändert oder verbessert hat, steht uns Dr. Helmut Hefe, Vorsitzender der Bezirksstelle Oberbayern, Rede und Antwort.

Dr. Hefe ist seit einem Jahr als Bezirksstellenvorsitzender der KZVB für Oberbayern im Amt. Im Interview bewertet er die Situation im Bereich der zahnärztlichen Honorierung, aber auch, was sich in der Bezirksstelle Oberbayern tut.



**Können Sie uns aus Ihrer Sicht den über 30-jährigen Honorarstillstand der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) darlegen?**

Gemeinhin hat der Mensch nach 30 Lebensjahren die Schul- und berufliche Ausbildung hinter sich gebracht, ständig sein Dasein verbessert, seinen Horizont erweitert, seine weiteren Zukunftsperspektiven im Hinterkopf. Kurz gesagt, er ist kein kleines Kind mehr. Er wuchs und wächst kontinuierlich mit den Herausforderungen, die sich ihm stellen. Ähnlich verhält es sich in der Preisbildung für praktisch alle Artikel, die hierzulande angeboten werden. Während ein VW Golf im Jahr 1988 bei einem Einstiegspreis von ca. 9000 EUR zu erwerben war, wird beim 2018er Modell der doppelte Preis aufgerufen. Dies entspricht der üblichen Anpassung der Preise, wie sie durch Rohstoff- Verteuerung, Lohnanpassungen, aber auch verbesserten Produkten vermittelbar ist. In diesem Zeitraum ist auch die Verdoppelung der Höhe bei den Diäten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages ein Indiz für eine sich ordentlich entwickelnde wirtschaftliche Verbesserung insgesamt.

Insgesamt?? Wohl doch nicht! Eine

unübersehbare Nische der Stagnation ist offenbar.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) setzt sich in der Bemessung der Gebühren dahingehend zusammen, dass Punktzahlen die Gewichtung der unterschiedlichen Leistungen zueinander festlegen, wohingegen der zu den Punktzahlen zu multiplizierende Punktwert die Anpassung der Honorare an die wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen muss. Diese Möglichkeit der Punktwertanpassung war und ist immer noch der Sinn, die wirtschaftliche Situation der zahnärztlichen Tätigkeit an die übliche gesamtwirtschaftliche Steigerung anzugleichen.

Dieser Punktwert wurde zum 1.1.1988 auf elf Pfennige festgelegt. Bei der Umstellung auf den EURO im Jahre 2002, also nach 14 Jahren, wurde der Pfennigbetrag auf fünf Stellen hinter dem Komma wertgleich auf 5,62421 EURO-Cent umgerechnet. Selbst weitere neun Jahre später, bei einer Umarbeitung der GOZ zum 1.1.2012, verblieb der Punktwert auf der gleichen Höhe wie 1988. Und dort stagniert er am 1. 1. 2018 nach weiteren 16 Jahren immer noch.

**Welche Konsequenzen hat das?**

Die Bezahlung zahnärztlicher Leistungen, wie sie für gesetzlich Versicherte und z.B. auch für Asylbewerber honoriert werden, wird jährlich in etwa anhand der sog. Grundlohnsumme angepasst und ist demnach in ihrer Mehrzahl längst besser honoriert als Leistungen zum 2,3-fachen Satz, dem sogenannten Mittelsatz, wie sie durch die GOZ honoriert werden.

Es besteht in der GOZ die Möglichkeit, einen höheren als den 2,3-fachen Satz anzusetzen, nämlich bis 3,5-fach. Allerdings bedingt dies für jede derart angesetzte Honorierung die Angabe einer Begründung, die patientenbezogen sein soll. Der Aufwand dazu ist nicht unerheblich und mindert die Zeit, die der Zahnarzt besser für die Zuwendung an den Patienten benötigt.

Nicht zu vergessen ist ebenfalls, dass die Kostenerstatter, wie Beihilfe und Versicherungen, vermehrt die über dem 2,3-fachen Satz liegenden, aber korrekten Rechnungen des Zahnarztes auf den 2,3-fachen Satz herunterstreichen. Daraus entstehen zunehmend Konfliktpotentiale zwischen Erstatter und Patient, die von

letzterem auch dem Zahnarzt vorgetragen werden.

Die Leistungserbringung für den gesetzlich Versicherten hat lt. Gesetz die Kriterien „ausreichend, wirtschaftlich, zweckmäßig, das Maß des Notwendigen nicht überschreitend“ zu erfüllen. Die Frage stellt sich, ob ein Leistungsstandard für den Privatversicherten noch unterhalb der genannten Kriterien angesiedelt werden kann. Die Berufsordnung verpflichtet den zahnärztlichen Berufsstand zur gewissenhaften Berufsausübung und stellt sogar fest, dass eine Behandlung abzulehnen ist, wenn „eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann“.

Nach 30 Jahren Honorarstillstand ist dieser Punkt längstens erreicht.

Die Aufklärung über eine angemessene Honorarfindung, die sowohl dem Patienten eine fachgerechte und gute Behandlung zuteil werden lässt, als auch der Zahnärzteschaft die Möglichkeit gibt, eine zeitgemäße Zahnheilkunde auszuüben, ist inzwischen ein zentrales Thema im Arzt- / Patienten-Verhältnis. Die Argumentationskette mit dem oben erwähnten Vergleich mit den Kriterien des § 12 im SGB 5 sollte dabei eine gute Hilfe sein. Der Verordnungsgeber verstößt ja sogar selbst gegen seine Verordnung, indem er den Interessenausgleich zwischen Zahlungspflichtigen und Zahnärzteschaft seit Jahrzehnten ignoriert. Es wurden Verfassungsklagen aus 2004 und 2012 vom BVG nicht angenommen, auch die von mir erdachte und vom FVDZ organisierte Faxaktion in Frühsommer 2011 mit über 18000 Unterschriften schaffte es nicht in das Gebäude des Bundesgesundheitsministeriums.

Natürlich dürfen wir deshalb nicht aufgeben! Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer formuliert jedes Jahr Beschlüsse, die den Zustand kritisieren und den Verordnungs-

geber auffordern, den GOZ-Punktwert endlich zu erhöhen. Viele Anträge, die die Hauptversammlung der Bundeszahnärztekammer verabschiedet, stammen aus Bayern – etwa die Forderung, die Mehrleistungen in allen Bereichen der Zahnheilkunde vereinbarungsfähig zu machen, und das bei minimalstem bürokratischen Aufwand. Die Aufnahme neuer Leistungen in den Sachleistungskatalog dürfe nur bei gleichzeitiger Bereitstellung zusätzlicher ausreichender Mittel erfolgen. Und wir oberbayerischen Zahnärzte fordern seit langem die Aufhebung von Budgetierung und Degression.

#### **Was hat die Bezirksstelle Oberbayern der KZVB in Ihrer Amtsperiode bisher für die Zahnärzte in Oberbayern erreicht?**

Um einen meiner Vorgänger im Amt zu zitieren: Die Bezirksstelle Oberbayern der KZVB funktioniert, vor allem auch dank des kompetenten Personals, hervorragend.

Die Einteilung der Notdienste ist eine wichtige Aufgabe. Unterstützt durch eine entsprechende programmierte Software wird sichergestellt, dass die Einteilung, insbesondere hinsichtlich der hohen Feiertage, gleichmäßig erfolgt.

Für das laufende Jahr ist nicht eine einzige Beschwerde über eine ungerechte Einteilung eingegangen. Eine arbeitsaufwendige Umstrukturierung der Notdienstbezirke, die eine noch gleichmäßigere und gerechte Einteilung zur Folge haben soll, steht heuer auf der Agenda.

Die Bezirksstelle Oberbayern bietet seit Sommer 2017 zusammen mit der Bezirksstelle München regelmäßig kostenfreie Fortbildungsveranstaltungen mit Bepunktung im Zahnärztheus an, die von bis zu 200 Teilnehmern besucht werden.

In die Wege geleitet sind sogenannte „Round-Table Gespräche“ für Vorberei-

tungsassistenten, die demnächst dezentral stattfinden.

Auch die Vorgehensweise, bei Problemen verschiedenster Art den direkten Kontakt zum betroffenen Kollegen zu suchen, wird gut angenommen.

Die Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und dem 1. Vorsitzenden des ZBV Oberbayern ist heute hervorragend, dank vieler Gespräche, die wir geführt haben. Es hat sich gezeigt, dass es nur gemeinsam geht – und nicht gegeneinander!

**Herr Dr. Hefele wir bedanken uns recht herzlich für das Gespräch.**

**Dr. Michael Schmiz  
Vorsitzender der Bezirksgruppe  
Oberbayern des FVDZ**

Hinweis laut Impressum des „Bezirksverband“:

*Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern.*

# Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

## Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

### 1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 50,00 (inkl. Skript)

#### **MÜNCHEN: Kurs 18-102**

Mi. 25.04.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

#### **TRAUNSTEIN: Kurs 18-104**

Fr. 27.04.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr  
Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubemarkt 11-13, 83278 Traunstein

#### **WEICHERING: Kurs 18-101**

Mi. 02.05.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr  
Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

#### **INGOLSTADT: Kurs 18-105**

Do. 05.07.2018, 19:00 bis 22:00 Uhr  
Ort: Hotel zum Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt

#### **MÜNCHEN: Kurs 18-103**

Mi. 11.07.2018, 18:30 bis 21:30 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

**Weitere Termine in Planung!**

## Seminare für zahnärztliches Personal

### 2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 30,00 (inkl. Skript)

#### **HOFSTETTEN: Kurs 18-801**

Mi. 21.03.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr  
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westernschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

#### ~~**MÜNCHEN: Kurs 18-802**~~ **ausgebucht**

Mi. 18.04.2018, 18:00 bis 21:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

#### **TRAUNSTEIN: Kurs 18-806**

Fr. 27.04.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr  
Ort: Gasthof Schnitzlbaumer, Taubemarkt 11-13, 83278 Traunstein

#### **WEICHERING: Kurs 18-803**

Mi. 02.05.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr  
Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

#### **MÜNCHEN: Kurs 18-804**

Mi. 13.06.2018, 18:00 bis 20:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

#### **INGOLSTADT: Kurs 18-807**

Di. 03.07.2018, 19:00 bis 21:00 Uhr  
Ort: Hotel zum Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt

#### **MÜNCHEN: Kurs 18-805**

Mi. 11.07.2018, 16:00 bis 18:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss  
Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### **Kurs 626**

Sa. 04.08.2018, 09:00 – 18:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher  
EUR 290,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### **Kurs 725**

Fr./Sa. 13.07./14.07.2018 und Sa. 28.07.2018, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr

#### **Kurs 726**

Fr./Sa. 05.10./06.10.2018 und Sa. 13.10.2018, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 5) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Wiedenmann  
EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### **Kurs 541**

Kursort: München  
Do./Fr., 13.09. – 14.09.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr  
Fr./Sa., 21.09. – 22.09.2018, 09:00 bis 18:00 Uhr  
Mi./Do./Fr., 10.10./11.10./12.10.2018 (Praktischer Teil) Gruppen A/B  
Mi., 17.10.2018, 09:00 – 15.30 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 6) PZR – aber richtig!!

Ref.: Frau Wiedenmann  
EUR 180,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### **Kurs 540**

Kursort: München  
Mi., 25.07.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr  
Do., 26.07.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr  
Praktischer Teil  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### 7) Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München und Rosenheim

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
jeweils EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### **Kurs 9045**

Teil 1 Sa. 07.04.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **München**

#### **Kurs 9047**

Teil 1 Sa. 28.04.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim**

#### **Kurs 9046**

Teil 2 Sa. 14.04.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **München**

#### **Kurs 9048**

Teil 2 Sa. 05.05.2018, 09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim**  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

### 8) Fit für die praktische Prüfung in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### Kurs 9049

Teil 1 Fr. 18.05.2018,  
13:00 bis 20:00 Uhr in **München**  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Elly-Staegmeyer-Str. 15,  
2. Stock, 80999 München-Allach

### 9) Check Up: Fit für die Sommerabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### Kurs 9050

Sa. 09.06.2018,  
09:00 bis 17:00 Uhr in **München**  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Elly-Staegmeyer-Str. 15,  
2. Stock, 80999 München-Allach

### 10) Update BEMA/GOZ

für Auszubildende, ZFA's und  
Wiedereinsteiger  
Ref.: Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 80,00 (inkl. Skript)

#### Kurs 2117

Fr. 20.04.2018,  
09:00 bis 17:00 Uhr in **München**

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Elly-Staegmeyer-Str. 15,  
2. Stock, 80999 München-Allach

### 11) ZMP Aufstiegsfortbildung 2018/2019 in München

Termin: 21.06.2018 bis 17.03.2019  
EUR 3250,00  
zzgl. BLZK Prüfungsgebühren  
(inkl. Skripte + Mittagessen)

#### Kurs 420 nur noch wenige Plätze frei!

Referenten:  
Frau Ulrike Wiedenmann, DH  
Frau Katja Wahle, DH, Praxismanagerin  
Frau Annette Schmidt, StR, Pass  
Frau Dr. Catherine Kempf, Ärztin  
Frau Dr. Tina Killian, Zahnärztin  
Herr Dr. Peter Klotz, Zahnarzt

#### Unterlagen bitte anfordern bei:

Frau Ruth Hindl,  
Grafrather Str. 8,  
82287 Jesenwang  
Tel: 08146-997 95 68,  
Fax: 08146-997 98 95,  
rhindl@zbvobb.de

### 12) ZMP-Refresher-4: Wie ist Prophylaxe in der Praxis umsetzbar?

Ref.: Frau Wiedenmann  
EUR 140,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### Kurs ZMO-Ref-4

Kursort: München  
Mi., 24.10.2018, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Elly-Staegmeyer-Str. 15,  
2. Stock, 80999 München-Allach

### 13) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Stephan Zobel  
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10  
Personen  
Kurstermine nach Vereinbarung

Alle Seminare können online unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei  
**Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

## Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

### Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

**Referent:** Dr. Klaus Kocher

**Kursgebühr:** EUR 50,00 (inkl. Skript)

#### MÜNCHEN – Kurs 18-102

Mi. 25.04.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr

**Ort:** ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

#### TRAUNSTEIN – Kurs 18-104

Fr. 27.04.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr

**Ort:** Gasthof Schnitzlbaumer, Taubenmarkt 11-13, 83278 Traunstein

#### WEICHERING – Kurs 18-101

Mi. 02.05.2018 – 18:00 bis 21:00 Uhr

**Ort:** Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

#### INGOLSTADT – Kurs 18-105

Do. 05.07.2018 – 19:00 bis 22:00 Uhr

**Ort:** Hotel zum Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt

#### MÜNCHEN – Kurs 18-103

Mi. 11.07.2018 – 18:30 bis 21:30 Uhr

**Ort:** ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

#### Weitere Termine in Planung!

# Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

 Röntgenskript zusenden Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):  
**Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor Kursbeginn!!**

Praxisstempel:

**Zahnärztliches Personal:**

für Röntgenaktualisierung:  
 für Röntgenkurs (1-/3-tägig):  
 für Prophylaxe Basiskurs:

**Röntgenbescheinigung**  
**Helferinnenurkunde/-brief**  
**Helferinnenurkunde/-brief**  
**und Röntgenbescheinigung**

fürZMP:

- 1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
- 2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
- 3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

**Zahnärzte:** für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!**

**Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

## Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: \_\_\_\_\_ für Teilnehmer(in): \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

\_\_\_\_\_  
 Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)  
 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern



# Abschlussprüfung ZFA

## Prüfungsvorbereitung zur Sommerabschlussprüfung

### Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 in München und Rosenheim

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
jeweils EUR 75,00  
(inkl. Skript + Mittagessen)

#### Kurs 9045

Teil 1  
**Sa. 07.04.2018,**  
09:00 – 17:00 Uhr **in München**

#### Kurs 9047

Teil 1  
**Sa. 28.04.2018,**  
09:00 – 16:00 Uhr **in Rosenheim**

#### **Themen:**

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 1,2, 3.1
- Einstieg in Kombi-ZE
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

#### Kurs 9046

Teil 2  
**Sa. 14.04.2018,**  
09:00 – 17:00 Uhr **in München**

#### Kurs 9048

Teil 2  
**Sa. 05.05.2018,**  
09:00 – 16:00 Uhr **in Rosenheim**

#### **Themen:**

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 3.1, 3.2, 4
- Reparaturen
- GOZ + BEMA
- FAL / FAT
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

#### **Ort:**

ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Elly-Staegmeyrstr.15, 2.Stock,  
**80999 München- Allach**

#### **Ort:**

Gasthof Höhensteiger,  
Westerndorfer Straße 101  
**83024 Rosenheim**

### Fit für die praktische Prüfung in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 75,00  
(inkl. Skript + Mittagessen)

#### Kurs 9049

**Fr. 18.05.2018,**  
13:00 – 20:00 Uhr

Erarbeitung und Präsentation (inkl. Instrumentarium) von gestellten Aufgaben (Fachkunde und Abrechnung), einzeln und in kleinen Gruppen (Learning by doing) zur zusätzlichen Übung für die praktische Prüfung ZFA. Üben Sie die Prüfungssituation und testen Sie Ihr Wissen!

Anmeldung unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) unter der Rubrik „Fortbildung“  
oder bei **Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895; rhindl@zbvobb.de**



## Kompendium-AZUBI

ZAHNÄRZTLICHER  
BEZIRKSVERBAND



# Check-Up: Fit für die Sommerprüfung

Sie sind schon gut auf die Abschlussprüfung vorbereitet? Sie möchten Ihr Wissen vor der Prüfung testen und vertiefen? Dann kommen Sie in unseren Tageskurs:

- **Zahnersatz**
- **Chirurgie, Implantologie**
- **Parodontologie, Prophylaxe**
- **Füllungen, Endodontie**

In gewohnter Form beantworten Dr. Tina Killian und Christine Kürzinger alle Ihre Fragen rund um die ausgeschriebenen Themen fachkundlich und verwaltungs-/abrechnungstechnisch. Sie bearbeiten an Hand eines Skriptes Fragen selbst, um Ihren Wissenstand zu überprüfen und zu ergänzen.

**Termin:**

**Samstag, 09. Juni 2018,**  
09.00 – 17.00 Uhr;  
EUR 75,00 inkl. Mittagessen  
**Kurs Nr. 9050**

**Kursort: ZBV Oberbayern,  
Elly-Staegmeyr-Strasse 15, 80999 München**

Anmeldung unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) oder bei  
**Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895;**  
[rhindl@zbvobb.de](mailto:rhindl@zbvobb.de)



*Dr. Tina Killian (ZÄ)*



*Christine Kürzinger (ZMF)*



# ZMP Refresher Kurs für das Praxispersonal

## Wie ist Prophylaxe-Erfolg in der Praxis umzusetzen?

### Beraten, behandeln, betreuen: Zielgruppen und Ablaufprogramme

Neben der Kommunikation spielt die praktische Umsetzung eine wichtige Rolle. Die individuelle Beratung auf der Basis einer genauen Diagnostik verlangt von der Prophylaxemitarbeiterin ein fundiertes fachliches Wissen. Dieses spürt der Patient:

Es ist die Basis für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses.

Jede Altersgruppe benötigt ein „anderes“, ein abgestimmtes Prophylaxe-Programm. Welches Programm wenden wir wann an? Welche Instrumente und Materialien setzen wir wann ein?

Unsere Patienten wünschen betreut zu werden. Sie möchten sich „gut aufgehoben“ fühlen. Sie erwarten einen gleichbleibenden Qualitätsstandard.

Wie werden wir diesen Ansprüchen gerecht? Wir LEBEN spürbar unser „Qualitätsmanagement“!

**Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann**

EUR 140,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

**Kurs ZMP-Ref-4**

**Mi. 24.10.2018** von 09:00 bis 17:00 Uhr in **München**

**Ort:**

ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr Str. 15, 80999 München-Allach

**Anmeldung bei:**

**Ruth Hindl,**

**Tel. 0 81 46-99 79 568,**

**Fax: 0 81 46-99 79 895,**

**rhindl@zbvobb.de**

## „Übungen zu BEMA/GOZ“

### für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Hier üben wir Erfassungsscheine, Privatliquidationen und HKPs formgerecht auszufüllen, Tipps, Kniffe und sprachliche Besonderheiten in schriftlichen Angaben zu beachten. wird.

### Kurs 2117

**Freitag, 20.04.2018**

von 09:00 Uhr – 17:00 Uhr in **München**

**Referentin:**

Frau Christine Kürzinger, ZMF

**Kursgebühr:**

EUR 80,00 (inkl. Verpflegung)

**Kursort:**

ZBV Oberbayern, 80999 München-Allach,

Elly-Staegmeyr Str. 15

**Mitzubringen sind: Taschenrechner (Handy), Lineal und Farbmarker und Schreibzeug**

**Anmeldung bei:**

**Ruth Hindl,**

**Tel. 0 81 46-99 79 568,**

**Fax: 0 81 46-99 79 895,**

**rhindl@zbvobb.de**

## Aktuelle Kursangebote des ZBV München

### Prophylaxe Basiskurs

**Kursnummer 1823:**

20.09. – 22.09. und 27.09. – 30.09.2018

**Kursnummer 1824:**

15.11. – 17.11. und 22.11. – 25.11.2018

### Aktualisierung Helferinnen

**Kursnummer 1808:** 06.06.2018

**Kursnummer 1809:** 24.10.2018

### PAss

**Kursnummer 1805:**

06.07. – 08.07. und 13.07. – 15.07. und 19.10. – 21.10. 2018

### Deep Scaling

**Kursnummer 1806:**

29.06. – 30.06.2018

**Kursnummer 1807:**

07.12. – 08.12.2018

### Schleifkurs – Manuelles und maschinelles Schärfen von Handinstrumenten

**Kursnummer 1825:** 27.04.2018

**Kursnummer 1826:** 09.11.2018

### 10-Stunden Röntgen-Kurs

**Kursnummer 1810:** 27.04.2018

**Kursnummer 1811:** 26.10.2018

### Aktualisierung Zahnärzte

**Kursnummer 1812:** 06.06.2018

**Kursnummer 1813:** 24.10.2018

### Endo Curriculum

**Kursnummer 1814:**

16.07. – 20.07.2018

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter [www.zbvmmuc.de](http://www.zbvmmuc.de). Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

**Tel. 089 / 7 24 80-304,**

**Fax 089 / 7 23 88 73**

**Mail: [jlindemaier@zbvmuc.de](mailto:jlindemaier@zbvmuc.de)**

# Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2018/2019

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

## Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

## Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

## Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € (Zahlbar in 4 Raten) zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Rate, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

**Gläubiger-ID** DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



nachgefragt im

# Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

## Folgende Lückensituationen sollen versorgt werden:

1. **Beispiel: Richtlinie:** „Freiendbrücken zum Ersatz von Molaren oder Eckzähnen in Schaltlücken sind **keine Vertragsleistung.**“ Das heißt: die Behandlung muss privat mit dem Patienten vereinbart werden – auch die Begleitleistungen, die durch die Versorgung ausgelöst werden.

TP				<b>KM</b>	<b>KM</b>	<b>BM</b>												TP
R				<b>K</b>	<b>KV</b>	<b>BV</b>												R
B	f			ww	ww	f	k										f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f																f	B
R																		R
TP																		TP

Zahn- Region		Festzuschuss	
		Kein FeZ	

Zahn Regio	Positionen Bema	Anzahl	Positionen GOZ	Anzahl
			0030	1
14			5010	1
15			2210	1
13			5070	1
15,14			2270	2

Zahn 15 nicht lückenangrenzend → GOZ 2210  
Für Zahn 13 wurde kein provisorisches Brückenglied angefertigt, dann 2 x GOZ 2270!!!

2. **Beispiel:** Hier wird mit der Freiendbrücke ein Prämolar ersetzt → Festzuschuss, **gleichartige Versorgung**

TP				<b>KM</b>	<b>KM</b>	<b>BM</b>												TP
R				<b>K</b>	<b>KV</b>	<b>BV</b>												R
B	f			ww	ww	f	k										f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f																f	B
R																		R
TP																		TP

Zahn- Region		Festzuschuss	
14		2.1	
15,14		2.7 (2x)	

Zahn Regio	Positionen Bema	Anzahl	Positionen GOZ	Anzahl
16			2210	1
15			5010	1
14			5070	1
16,15	19b	2		

Für Zahn 14 wurde kein provisorisches Brückenglied angefertigt, dann 2 x BEMA 19b!!!

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**  
Weitere Informationen: [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de). Fragen an die Referenten: [ckuerzinger@zbvobb.de](mailto:ckuerzinger@zbvobb.de)

# Jugendarbeitsschutzgesetz – Zwischenprüfung

## Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

### § 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheini-

gung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

In diesem Ausbildungsjahr kam es in sehr vielen Fällen dazu, dass o.g. Bescheini-

gungen nicht vorlagen und es deshalb zu großen Schwierigkeiten und Schriftwechseln bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung kam.

Wir bitten daher alle ausbildenden Praxen spätestens im Juli/August darauf zu achten, dass die Auszubildenden des 1. Lehrjahres zur Nachuntersuchung geschickt werden.

**Zahnärztin  
Gabriele Hager-Jolicoeur  
Referentin des ZBV Oberbayern  
für zahnärztliches Personal**



ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur

## Wie entsteht der „Bezirksverband“?

Ungute Vorgänge aus den letzten 2 Jahren (schlicht: Verhinderung geplanter Artikel durch ein einzelnes Vorstandsmitglied) konnten sachlich und sinnvoll geklärt werden, das ist mehr als erfreulich.

Bei der Vorstandssitzung des ZBV Oberbayern am 04.12.2017 wurden folgende Anträge zum Thema „Bezirksverband“ mit sehr deutlicher Mehrheit beschlossen:

### 1. Der Vorstand beschließt:

In der Publikation des ZBV Oberbayern „Der Bezirksverband“ als Verbandszeitschrift können Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel grundsätzlich veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung entscheidet die Redaktion und der Schriftleiter, im Falle eines Widerspruchs einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet hierzu der Gesamtvorstand.

### 2. Der Vorstand beschließt:

Die Herausgabe der Publikation des ZBV

Oberbayern „Der Bezirksverband“ als Verbandszeitschrift ist in keinem Fall eine „Vertretung des ZBV Oberbayern nach außen“ gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung des ZBV Oberbayern (Aufgaben des Vorstandes). „Vertretung des ZBV Oberbayern nach außen“ ist das Tätigwerden gegenüber Behörden, Ämtern, Aufsicht, Unternehmen und Einzelpersonen zu verstehen, wobei der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, im weiteren Verhinderungsfall die bestimmte Vertretung die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten hat. Ein eigenmächtiges Handeln ist in keinem Fall zulässig.

Der 1. Vorsitzende hielt diese Beschlüsse für rechtswidrig; er hat diese Beschlüsse umgehend beanstandet, außer Vollzug gesetzt sowie die Rechtsaufsicht des ZBV Oberbayern, die Regierung von Oberbayern, zur Klärung der Rechtmäßigkeit dieser Beschlüsse am 07.12.2017 angeschrieben. Mit Antwortschreiben der Regierung von Oberbayern an den ZBV

Oberbayern vom 19.12.2017 wird eindeutig festgestellt, dass die oben genannten Beschlüsse des Vorstandes nicht rechtswidrig sind. Das genannte Schreiben der Regierung von Oberbayern an den ZBV Oberbayern vom 19.12.2017 haben die restlichen Vorstandsmitglieder des ZBV Oberbayern am 07.02.2018 zur Kenntnis bekommen. Somit dürfte der Sachverhalt im positiven Sinne für alle geklärt sein.

### Dr. Peter Klotz

### 2. Vorsitzender des ZBV Oberbayern

*Hinweis: Bei dieser Ausarbeitung handelt es sich keinesfalls um eine etwaige „Verletzung“ von „Vorstandsinternas“, sondern um die notwendige Transparenz gegenüber den Mitgliedern des ZBV Oberbayern, die ja wissen müssen, wie künftig Leserbriefe seitens des ZBV Oberbayern wieder „bearbeitet“ werden.*

# Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebieten-erkennung beizufügen.  
Diese bitte in beglaubigter Kopie.

**Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.**

## Wir bitten um schriftliche Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung (zusätzl. Niederlassungen) und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung/ Gebietsbezeichnung bitte in Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

**Claudia Mehrrens**  
Tel: 089 - 79 35 58 82  
Fax: 089 - 81 88 87 40  
E-Mail: [cmehrrens@zbvobb.de](mailto:cmehrrens@zbvobb.de)

## Obmannsbereich FFB

### Stammtischtermine Germering 2017

Dienstag, 13.03.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering  
([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 15.05.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering  
([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 10.07.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering  
([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 09.10.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering  
([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 20.11.2018, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering  
([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

**Dr. Peter Klotz,  
Freier Obmann  
im Obmannsbereich FFB**

## Obmannskreis Rosenheim

### Zahnärztetreffen

**Termin:**  
Mittwoch, 21.03.2018, 19:00 Uhr s.t.

**Ort:**  
Cafestube im Gasthof Höhensteiger, Rosenheim-Westerndorf St. Peter

**Thema:**  
Differentialdiagnose und Therapie des Spannungskopfschmerzes  
Medizinische Kräftigungstherapie bei CMD  
Prophylaxe und Therapie berufsspezifischer Beschwerden

**Referent:**  
Dr. Martin Weiß,  
Arzt f. Allgemeinmedizin

Fortbildung ist kostenfrei.  
2 Fortbildungspunkte

Anmeldung obligatorisch an:  
[Dr.H.Hefe@t-online.de](mailto:Dr.H.Hefe@t-online.de)

**Dr. Helmut Hefe, Freier Obmann  
Landkreis Rosenheim**

# Auf Westeuropa-Kreuzfahrt: Ein Abstecher nach Cádiz

## Am südlichsten Zipfel von Spanien trifft Europa fast auf Afrika

Eine Schiffsreise um das westliche Europa herum ist im späten Frühling oder im frühen Herbst besonders angenehm. Einige Routen führen zum Ausgangspunkt der Reise zurück – andere starten im Mittelmeer und enden in der Ostsee. So beginnt beispielsweise eine Kreuzfahrt mit der Costa Magica im italienischen Savona und endet in Bremerhaven. An Land geht es in Frankreich, Marokko, Spanien, Portugal und Belgien. Die dritte Station Cádiz, Mittelpunkt der Costa de la Luz und älteste Stadt Europas, leuchtet den Kreuzfahrern schon von weitem entgegen und lädt zum Landgang ein. Es ist die Stadt Europas mit den meisten Sonnenstunden im Jahr und rund 310 wolkenlosen Tagen.

In seiner „Reise in Andalusien“ schrieb Théophile Gautier 1843: „Auf der Palette des Malers gibt es keine Farben von hinlänglicher Helligkeit und Leuchtkraft, um den blendenden Effekt wiederzugeben, den Cádiz auf uns machte. Nur zwei Töne fallen ins Auge: blau und weiß... Etwas Strahlenderes, ein diffuseres und gleich-

zeitig doch greller Licht ist nicht vorstellbar. Ehrlich gesagt, was wir hier Sonne nennen, ist verglichen damit nur ein blasses, dem Verlöschen nahes Kerzenlicht auf dem Nachttisch eines Kranken...“

Der Legende nach wurde Cádiz von Herakles gegründet. Die ältesten Funde, die auf eine Besiedlung hinweisen, stammen aus dem 8. Jahrhundert v. Chr. Unter den Phöniziern im 7. Jahrhundert v. Chr. und später unter den Karthagern wurde die Stadt zu einem blühenden Handelszentrum. Sie diente Hannibal als Ausgangspunkt seines Kriegszuges im Jahre 218 v. Chr. und leistete Cäsar in dessen Bürgerkrieg gegen Pompeius wertvolle Hilfe. Als Dank verlieh Cäsar der Stadt das römische Bürgerrecht. In der Kaiserzeit entwickelte sich Cádiz zu einer der reichsten und größten Städte im Westen des Römischen Reiches.

Heute hat die Stadt etwas an Bedeutung verloren. In den Sommermonaten wird Cádiz vor allem von den Spaniern selbst besucht und ist von deutschen Touristen

längst nicht so belagert wie Malaga oder Torremolinos, Lloret de Mar oder Alicante. So ist Cádiz, auf einer Landzunge im Südwesten von Spanien gelegen, fast ein Geheimtipp – allerdings wird es in den kleinen Gassen schon ganz schön eng, wenn ein Kreuzfahrtschiff angelegt hat und die Kreuzfahrer die Stadt fluten.

Die Schiffe legen nicht weit von der Altstadt an, so dass der Fußmarsch zu den Sehenswürdigkeiten kein Problem ist. Und einige davon sind schon vom Schiff aus zu sehen – so die am Meer gelegene riesige Kathedrale von Cádiz auf dem Domplatz, die von einer eindrucksvollen, mit goldig glänzenden Dachziegeln gedeckten Kuppel überwölbt wird. Ihr Grundstein wurde 1720 gelegt, vollendet wurde der Bau im Jahre 1838. In dieser Zeit wechselten mehrmals Stil und Geschmack der einzelnen Architekten, und so ist eine merkwürdige Mischung aus Barock, Rokoko und Neoklassizismus entstanden.

Zwar gilt die Kathedrale als stilistisches Stückwerk, jedoch beherbergt sie einige



Altstadtstrand von Cádiz



Blick auf Cádiz von der Costa Magica

sehr wertvolle Kunstwerke, die zum Teil älter sind als der Kirchenbau selbst. Zu ihnen gehört die fünf Meter hohe „Custodia del Millón“ – die größte Monstranz der Welt aus massivem Aztekensilber – und die beeindruckende Christusstatue der Sevillaner Barockbildhauerin Luisa Roldán, beides aus dem 17. Jahrhundert. In der Krypta der Kathedrale befindet sich das Grab des Komponisten Manuel de Falla, nach dem der eindrucksvolle Theaterbau der Stadt benannt ist.

Der Torre Poniente, einer der beiden Türme der Kathedrale, kann bestiegen werden. Auf dem Turm befindet sich eine Aussichtsplattform, zu der ein treppenloser Serpentinengang führt. Von dort aus bietet sich ein grandioser Blick über die Stadt und das Meer. Unweit der Kathedrale steht die Kirche des Heiligen Kreuzes mit ihrer weißen Fassade, eine asymmetrische Kirche, die im 13. Jahrhundert auf den Grundmauern eines älteren Gebäudes errichtet wurde. Bis zur Einweihung der neuen Kathedrale 1838 war sie die Kathedrale von Cádiz.

Gleich neben der Kirche sind die Ruinen des römischen Theaters aus dem ersten Jahrhundert vor Christus zu besichtigen. Es hatte einen Durchmesser von 120 Metern und bot Platz für 20 000 Besucher. Damit war es das größte Theater

des Römischen Reiches, das sogar von Cicero erwähnt wurde. Funde aus Onyx und weißem afrikanischen Marmor zeigen, dass das älteste bekannte Theater Spaniens prächtig ausgestattet war. Es wurde erst im 20. Jahrhundert wieder ausgegraben und fügt sich heute gelungen in die Altstadt ein.

Nach dieser kleinen Rundreise durch die Geschichte ist es aber Zeit für eine Pause. So lädt beispielsweise der Domplatz zum Innehalten ein, zur Rast in einem der Straßencafés und kleinen Restaurants, von denen aber auch zahlreiche in den Gassen und Sträßchen der Altstadt zu finden sind. Wer danach nicht mehr so recht



Rathaus von Cádiz



Blick von der Altstadt auf ein Kreuzfahrtschiff



An Bord der Costa Magica

weiß, in welche Richtung er zum Schiff gehen muss, dem sei empfohlen, seine Schritte zur höchsten Erhebung der Stadt zu lenken – zum Torre Tavira. Der reich verzierte weiße Barockturm aus dem 18. Jahrhundert ist 45 Meter hoch und war der offizielle Wachturm von Cádiz. Von ihm aus konnten die Handelsschiffe, aber auch die zahlreichen feindlichen Flotten rechtzeitig gesichtet werden.

Vom Turm aus hat man einen tollen Panoramablick auf Cádiz, das Meer und die Schiffe. An klaren Tagen sieht man sogar die marokkanische Küste. So nahe kommen sich Europa und Afrika an dieser Stelle. Und man kann deutlich die promi-

nente Lage der Stadt auf der Landzunge erkennen – es ist beinahe eine Insellage, nur durch einen schmalen Streifen mit dem Festland verbunden.

Um die Stadt vor Feinden zu schützen, sind direkt am Meer die Burgfestung „Castillo de San Sebastián“ und ein paar hundert Meter weiter die Festung „Castillo de Santa Catalina“ errichtet worden. Die Verteidigungsanlagen entstanden, nachdem Freibeuter aus dem Norden die Stadt überfallen hatten – und nirgendwo war damals so viel zu holen wie in Cádiz. In den apokalyptischen Jahren 1587 und 1596 hatten sich Sir Francis Drake und der Graf von Essex der Stadt

bemächtigt, sie ausgiebig geplündert und vollständig zerstört. So erklärt sich auch, dass nur wenige arabische und gotische Bauwerke zu sehen sind.

Herrliche Strände finden sich rings um die Stadt, nur Minuten vom Stadtzentrum entfernt. Dort ging im Jahre 2002 übrigens Halle Berry an Land – als Schauspielerin im James-Bond-Film „Stirb an einem anderen Tag“. Cádiz musste dabei als Havanna herhalten. Und das war sicher gar nicht so schwer: In verschiedenen Ecken und Winkeln der Stadt erinnert auch heute noch der dekadente Charme des Verfalls durchaus an Havanna.

An den Stränden von Cádiz, sagt man, kann man die romantischsten Sonnenuntergänge am Mittelmeer erleben. Der Kreuzfahrer indes ist um diese Zeit längst wieder an Bord der Costa Magica, die sich am frühen Abend auf den Weg nach Lissabon macht. Mit einem Gläschen Prosecco in der Hand, verabschieden sich die Kreuzfahrer von dieser zauberhaften andalusischen Stadt. Doch nur keine Wehmut: Die Hauptstadt von Portugal wird bereits am folgenden Morgen erreicht und wartet auf ihre Erkundung. Das maritime Abenteuer mit der Costa Magica geht weiter.



Kathedrale von Cádiz

Eva-Maria Becker



Neu Neu

**IMS-Institut e.V.**

**Medizinische Notfälle in der Zahnarztpraxis sicher meistern**

Neben unseren langjährig bewährten Inhouse-Seminaren für Erwachsene Patienten,  
bieten wir jetzt auch spezielle Seminare für Kinderzahnärzte, und Praxen die Kinder behandeln,  
spezielle Notfall-Seminare für Kinder an. Wir informieren Sie gerne.

IMS-Institut e.V. / 94169 Thurmangsbang / Dorfstraße 15 / Tel. 08554 / 8119961

Fax 08554/ 8119959 / [info@IMS-Institut.com](mailto:info@IMS-Institut.com)

Neu Neu

**Biete Zahnarztpraxis BGL**

2 BHZ, digitales Röntgen, Implantate  
Grenznähe

Zuschriften bitte unter **Chiffre V2-2018OBB** an HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang

**Praxis im südlichen Landkreis Traunstein  
abzugeben**

Hoher Freizeitwert, gepaart mit guter Verdienstmöglichkeit.  
Gut gehende, langjährig etablierte, top gepflegte Praxis abzugeben.  
3 BHZ, dig. Kleinrö. und dig. OPG, sep. Hygiene/Aufbereitungsraum,  
kleines Praxislabor.  
Hohe Patientenbindung, engagiertes Team!

Zuschriften bitte unter **Chiffre V3-2018OBB** an HaasMedia, Salzbergweg 20, 85368 Wang

**Anzeigenschluss  
für die Ausgabe  
April 2018  
ist Montag,  
der 19. März 2018**

**Anzeigenaufträge  
senden Sie bitte an:**

**HaasMedia  
Salzbergweg 20  
85368 Wang  
[info@haasverlag.de](mailto:info@haasverlag.de)**

**IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“**  
**Herausgeber:** Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: [info@zbvobb.de](mailto:info@zbvobb.de), Internet: [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de). **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: [dental@drklotz.de](mailto:dental@drklotz.de). **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: [info@haasverlag.de](mailto:info@haasverlag.de). Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.